

SATZUNG

der Gemeinde Wallenhorst - Landkreis Osnabrück - über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) zuletzt geändert am 21.03.2002

(aktueller Satzungstext mit 3 eingearbeiteten Änderungssatzungen)

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst am 30.03.1987, 26.10.1992 (1.Änderung), 25.06.2001 (2.Änderung) und 21.3.2002 (3. Änderung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Wallenhorst betreibt ein Volksfest als öffentliche Einrichtung.

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Volksfest werden Standgelder nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

- (1) Zur Erhebung von Standgeldern wird das Kirmesgelände in drei Zonen unterteilt: Die anliegende zeichnerische Übersicht über die Zoneneinteilung ist Bestandteil dieser Satzung.

Zone I

- a) Große Straße, nördlich einer Linie der Grenze des Grundstückes „Große Straße 32“ zur südlichen Grenze des Grundstückes „Große Straße 33“
- b) die Fläche des Parkplatzes der Volksbank Bramgau, der Leinengasse, der Rathausallee und der Alten Hofstelle

Zone II

- a) Große Straße, südlich einer Linie der Grenze des Kirchgrundstückes zur Grenze des Grundstückes „Große Straße 20“ bis zur südlichen Grenze des Kirmesplatzes

Zone III

- a) Große Straße begrenzt im Norden durch die Zone I und im Süden durch die Zone II sowie die Straße Kirchplatz bis zu einer Linie von der Anna-Kapelle bis zur Grundstücksgrenze zwischen den Hausnummern „Kirchplatz 2“ und „Kirchplatz 4“
- (2) Die im folgenden genannten Gebühren gelten für die Zone I. In der Zone II wird ein Aufschlag von 10 %, in der Zone III ein Aufschlag von 20 % erhoben.
- (3) Das Standgeld für Schausteller ohne festen Standplatz entspricht dem der Zone III. Standplätze auf der Grenze zwischen den Zonen werden der jeweils niedrigeren Zone zugeordnet.
- (4) Die Standgelder werden auf volle 10,00 € auf- bzw. abgerundet.

§ 3

Höhe des Standgeldes

Das Standgeld beträgt pro Tag:

- | | |
|--|----------------------------------|
| (1) Verkaufsgeschäfte: Mandeln, Bonbons, Lakritz, Kokosnüsse, Lebkuchen, Back- und Zuckerwaren, Schaumwaffeln, Poster, Holz- und Wachsbilder, Karten, Schmuck- und Leder- waren, Spielwaren, Musikkassetten, Makramee, Hand- werkzeuge, Luftballone, Kakteen, Topfblumen u.ä. je angefangenen Frontmeter | 3,-- EUR |
| (2) Vergnügungsbetriebe: Verlosung, Pfeilwerfen, Fadenziehen, Ping-pong, Ballwerfen, Würfelspiel, Ringwerfen, Pferderennen u.ä. je angefangenen Frontmeter | 2,-- EUR |
| (3) Schießstände: Schießwagen, Korkenschießen u.ä. je angefangenen Frontmeter | 3,-- EUR |
| (4) Imbissbetriebe: Hot Dog, Bratwurst, Pizza, Crepes, Giros, Grill- schinken, Fischverkauf, Wurst- und Schinkenwaren, Reibekuchen, Champignons, Eis u.ä. je angefangenen Frontmeter | 6,-- EUR |
| (5) Ausschankbetriebe: bis 8 m Ø oder 50 qm | 90,-- EUR |
| pro angefangene weitere 10 qm zusätzlich | 10,-- EUR |
| (6) Ponyreiten: a) bis 12 m Ø 40,-- EUR b) über 12 m Ø | 50,-- EUR |
| (7) Kinderkarussells : a) bis 6 m Ø oder 30 qm b) über 6 m Ø oder 30 qm | 20,-- EUR 40,-- EUR |
| (8) Sonstige Vergnügungsbetriebe: Fahrgeschäfte, Geisterbahnen, Irrgärten, Schaukeln usw. für die ersten 150 qm: pro qm für weitere 100 qm: pro qm für die Restfläche: pro qm | 0,40 EUR 0,20 EUR 0,10 EUR |

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem eine Platzzusage (schriftlich oder mündlich) erteilt wurde. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

